

Fürsorgetische Unterbringung (FU) (Stand Juli 2021)

Praktischer Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte im Kanton Freiburg

Definition	Aussergewöhnliche Massnahme (ultima ratio), bei der eine Person gegen ihren Willen in einer geeigneten Einrichtung untergebracht oder zurückbehalten wird, wenn aufgrund einer psychischen Störung, einer geistigen Behinderung oder schwerer Verwahrlosung die nötige Betreuung oder Behandlung, nicht anders erfolgen kann. Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen (Art. 426 Abs. 1 und 2 ZGB).
Gesetzliche Grundlagen	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB): Artikel 426 ff. Freiburgisches Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG): Artikel 17 ff. Freiburgisches Gesundheitsgesetz (GesG): Artikel 52 ff.
Zuständigkeiten 2 Arten von FU 1. von der KESB ausgesprochen 2. vom Arzt ausgesprochen (Kanton Freiburg) Arzt, der berechtigt ist, eine FU im Kanton Freiburg auszusprechen:	<ol style="list-style-type: none">1. KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) = Friedensgericht (FR): zuständig für FU (dringend oder nicht), von unbestimmter Dauer, aufgrund psychischer Störung, geistiger Behinderung oder schwerer Verwahrlosung; In diesem Fall wird die Aufhebung der FU (nur) von der KESB ausgesprochen, es sei denn, die KESB hat die Befugnis zur Entlassung an die Einrichtung delegiert (dies wird im Entscheid festgehalten). Einweisungen zur psychiatrischen Begutachtung können nur von der KESB ausgesprochen werden (449 Abs. 1 ZGB).2. Ein in der Schweiz praktizierender Arzt (keine zusätzlichen kantonalen Anforderungen im Kanton Freiburg - vgl. KESG und GesG), wenn die betroffene Person an einer psychischen Störung leidet. Gemäss der Botschaft des Freiburger Staatsrats zum KESG umfasst der Begriff "in der Schweiz praktizierender Arzt" nicht nur Ärztinnen und Ärzte, die sich mit einer Bewilligung zur Berufsausübung selbständig gemacht haben, sondern auch Spitalärzte. Dauer (nach kantonalem Recht): ≤ maximal 28 Tage (nicht durch einen Arzt verlängerbar). Die Aufhebung der FU zwischen dem 1. und 28. Tag wird von der Einrichtung ausgesprochen, in der die Person mittels FU untergebracht ist.
FU durch einen Arzt Kumulative Bedingungen :	Jeder Arzt kann (1) <u>in dringenden Fällen</u> eine FU anordnen, wenn die Person an einer (2) <u>psychischen Störung</u> (mit oder ohne zusätzliche somatische Erkrankung) leidet und (3) <u>keine andere Hilfe oder Behandlung als die Unterbringung oder der Verbleib in einer Einrichtung möglich ist</u> (Prinzip der Subsidiarität). Keine FU, wenn keine psychische Störung vorliegt (z.B. nur somatische Erkrankung)! FU möglich für Personen mit oder ohne Urteilsfähigkeit (z. B. bei Widerspruch des Patienten).

Begriff der psychischen Störung	<ol style="list-style-type: none"> 1. alle in der Psychiatrie anerkannten psychischen Erkrankungen (einschliesslich Psychosen und Psychopathien (mit oder ohne körperlichen Ursachen), Demenzen (z. B. senile Demenz)) und 2. Suchtkrankheiten (Alkoholismus, Drogensucht, Medikamentenabhängigkeit).
Behandlungsbedarf und Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung/an einem geeigneten Ort.	<p>Begriff der Subsidiarität: Die Behandlung/Betreuung kann dem Betroffenen nicht anders zuteilwerden als durch die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung.</p> <p>Geeignete Einrichtung: Der Arzt, der die FU ausspricht, ist dafür verantwortlich, die geeignete Einrichtung zu finden, je nachdem, welche medizinische Problematik vorrangig zu behandeln ist. Wenn die psychiatrische Erkrankung vorrangig ist: in der Regel psychiatrische Klinik; wenn die somatische Erkrankung vorrangig ist: in der Regel Notaufnahme oder eine Abteilung, die für die Behandlung der somatischen Erkrankung geeignet ist.</p>
Formular für den Entscheid des FU	<p>Obligatorisch: vom Arzt auszufüllen, der die Person untersucht hat (Formular auf der Website des Freiburger Kantonsarztamts verfügbar)</p> <p>Die von einem Arzt oder einer Ärztin getroffenen Entscheidungen werden unverzüglich der KESB mitgeteilt (derjenigen am Wohnort der Person, oder mangels dessen am Aufenthaltsort der Person).</p>
FU-Verfahren und Formular	<p>Der Arzt <u>untersucht</u> die betroffene Person <u>persönlich</u> (er darf sich nicht auf Informationen Dritter abstützen), hört sie an (Gewährung des rechtlichen Gehörs) und informiert sie über den Entscheid der FU. Er händigt ihr das ausgefüllte FU-Formular aus, informiert sie über die Rechtsmittel und leitet das Formular an die KESB, die Vertrauensperson, den Beistand oder allenfalls an die ihr nahestehende/n Person/e/n weiter.</p> <p>Der Unterbringungsentscheid der betroffenen Person enthält mindestens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Datum der Untersuchung; 2. Name der Ärztin oder des Arztes; 3. Befund, Gründe und Zweck der Unterbringung; 4. die Rechtsmittelbelehrung: Der Arzt informiert den Patienten über die Möglichkeit der Rechtsmittel (vgl. Rechtsmittelbelehrung auf dem Formular).
Vertrauensperson/Beistand	<p>Nach Möglichkeit zu erwähnen.</p> <p>Information des Beistands im Falle einer umfassenden Beistandschaft (immer) oder einer Vertretungsbeistandschaft für den Bereich Gesundheit.</p> <p>Abklären, ob die Person eine Vertrauensperson bestimmt hat (die keinen Zugang zu den medizinischen Akten hat). Die Vertrauensperson hat keine Entscheidungsbefugnis in medizinischen Angelegenheiten.</p>
Vertretungsbefugnis im medizinischen Bereich (377 ff. ZGB) bei FU	<p>Die Behandlung einer psychischen Störung richtet sich nach den Bestimmungen über die FU. Jede Vertretung bei medizinischen Massnahmen im Sinne von Art. 377 ff. ZGB ist somit ausgeschlossen.</p>

<p>Rechtsmittel (für die betroffene Person und ihr nahestehende Personen)</p>	<p>1. Beschwerde gegen den FU-Entscheid des Arztes (439 ZGB)</p> <p>Innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des FU-Entscheids bei der KESB (zuständige KESB: die KESB am Wohnort der betroffenen Person). Die Beschwerde muss nicht begründet werden und hat keine aufschiebende Wirkung (ausser in Ausnahmefällen), d. h. der FU-Entscheid bleibt auch im Falle einer Beschwerde anwendbar.</p> <p>2. Recht, jederzeit um Entlassung aus der FU zu ersuchen (426 Abs. 4 ZGB):</p> <p>Das Gesuch ist ohne Verzug zu bearbeiten und an die KESB zu richten (zuständige KESB: die KESB am Wohnort der betroffenen Person).</p> <p>Die Rechtsmittel gelten für die von der FU betroffenen Person und für die ihr nahestehenden Personen, welche zur Ergreifung des Rechtsmittels berechtigt sind.</p>
<p>Dauer/Beginn</p>	<p>Dauer der FU (gezählt in Tagen) ≤ 28 Tage</p> <p>Beginn: Ab dem Zeitpunkt, an dem der Person die FU eröffnet wurde (schriftlich, in Ausnahmefällen mündlich, muss innerhalb von 24 Stunden schriftlich bestätigt werden) = 1. Tag der FU. Der 1. Tag beginnt immer mit dem Datum der FU-Einweisung in die erste Einrichtung (z. B. bei anschliessender Verlegung der Person in eine andere Einrichtung).</p>
<p>Vollstreckung der FU</p> <p>Behandlungsplan</p>	<p>Der Arzt ist für die Verlegung der betroffenen Person in die geeignete Einrichtung verantwortlich: Wenn die Verlegung durch Angehörige nicht möglich ist, kann er über die Oberamtsperson die Polizei beiziehen. Der Arzt informiert die Einrichtung über die FU.</p> <p>Wenn die Person in der Einrichtung untergebracht ist, erstellt der behandelnde Arzt einen Behandlungsplan (433 ZGB). Wenn dies nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit einer Behandlung ohne Zustimmung. Dies unter den strengen Bedingungen, die in Art. 434 ZGB festgelegt sind.</p>
<p>Ende der FU ≤ 28 Tag</p> <p>Entlassung aus der FU spätestens am 28. Tag, ausser Verlängerungsentscheid durch die KESB liegt vor</p>	<p>Die betroffene Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind: entweder kann sie die Einrichtung verlassen (z. B. wenn sich ihr Gesundheitszustand stabilisiert hat oder wenn die erforderliche Betreuung oder Behandlung ambulant erbracht werden kann) oder sie setzt den Krankenhausaufenthalt freiwillig fort.</p> <p>Wenn die Dauer der FU weniger als 28 Tage beträgt: Die Entlassung erfolgt durch die Einrichtung (in der Regel durch den Chefarzt). Andernfalls erfolgt die Entlassung nach Ablauf der 28 Tage von Amtes wegen: Der Patient kann die Einrichtung verlassen, es sei denn, die FU wird aufgrund eines Entscheids der KESB verlängert.</p>
<p>Verlängerung des ärztlich angeordneten FU über 28 Tage hinaus</p>	<p>Wenn die FU aus medizinischen Gründen verlängert werden muss, muss diese Verlängerung zwingend bei der KESB beantragt werden (Friedensgericht am Wohnort des Patienten). Der Antrag sollte bis ca. am 18.-20. Tag gestellt werden, damit die KESB Zeit hat, ihren Entscheid vor Ablauf der 28-tägigen Frist zu treffen. Der Antrag muss kurz begründet werden unter Angabe der Gründe, weshalb die FU verlängert werden sollte.</p>

<p>Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener für drei Tage (427 ZGB) kumulative Bedingungen</p>	<p>Person, die (1) an einer <u>psychischen Störung</u> leidet (1) und (2) sich selbst oder Drittpersonen an Leib und Leben <u>gefährdet</u> (Art. 427 Abs. 1 ZGB) Möglichkeit, sie durch <u>die ärztliche Leitung der Einrichtung</u> zurückzuhalten. Die Person ist über ihr Recht, den Richter (KESB=Friedensgericht am Wohnort der Person) anzurufen, sowie über die Möglichkeit, jederzeit um ihre Entlassung zu ersuchen, aufmerksam zu machen. Nach Ablauf der drei Tage: Entlassung des Patienten (Austritt), Fortsetzung des Krankenhausaufenthalts auf freiwilliger Basis oder FU-Entscheid (durch einen anderen Arzt oder die KESB).</p>
--	--

Quellen:

Dieses Dokument stützt sich hauptsächlich auf und/oder enthält Auszüge aus den folgenden Dokumenten:

- Erläuterungen zur fürsorgerischen Unterbringung nach Artikel 426-439 ZGB (vgl. Webseite des Kantonsarztes Freiburg);
- Formular für den Entscheid über eine fürsorgerische Unterbringung (vgl. Webseite des Kantonsarztes Freiburg);
- Directives du Médecin cantonal à l'intention des médecins vaudois concernant les placements à fins d'assistance (PLAFA) –Stand vom 15. Januar 2021 (vgl. Webseite des Kantonsarztes Waadt).

Weitere Quellen (nicht abschliessend):

- Erwachsenenschutzrecht, KOKES-Praxisanleitung;
- Botschaft des Bundesrates zur Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006 (BBl 2006 6635 ff.);
- Botschaft 2012-DSJ-1 des Staatsrats vom 23. April 2012 zum KESG;
- Kollisionsregeln für Zuständigkeit bei ausserkantonaler ärztlicher FU (Empfehlungen KOKES-Arbeitsausschuss vom 24. November 2014) (Empfehlungen der KOKES-Arbeitsgruppe vom 24. November 2014).

Gesetzgebung:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB): Artikel 426 ff ;
- Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG): Artikel 17 ff;
- Freiburger Gesundheitsgesetz (GesG): Artikel 52 ff.